

RS OGH 1968/1/24 3Ob6/68, 3Ob69/06b, 3Ob14/17f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.1968

Norm

EO §231

EO §232

Rechtssatz

Gemäß § 232 Abs 2 EO ist das Urteil, das über eine Widerspruchsklage ergeht, für und gegen sämtliche beteiligte Gläubiger und Berechtigte sowie den Verpflichteten wirksam. Der durch die Stattgebung der Klage frei gewordene Betrag aus der Verteilungsmasse ist den nachfolgenden Berechtigten nach ihrer Priorität zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, ob sie geklagt haben oder nicht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 6/68

Entscheidungstext OGH 24.01.1968 3 Ob 6/68

- 3 Ob 69/06b

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 69/06b

Auch; nur: Gemäß § 232 Abs 2 EO ist das Urteil, das über eine Widerspruchsklage ergeht, für und gegen sämtliche beteiligte Gläubiger und Berechtigte sowie den Verpflichteten wirksam. (T1)

Beisatz: Das Urteil bewirkt im Umfang der Rechtskraft auch die Bindung des Erstgerichts. (T2)

- 3 Ob 14/17f

Entscheidungstext OGH 29.03.2017 3 Ob 14/17f

Auch; Veröff: SZ 2017/43

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0003372

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at